Betenten hiervon zu entbinden, liegt fein Grund vor. Gie halten ihr Befuch um beswillen für gerechtfertigt, weil fie fich vor Erlaß jener Berordnung um eine Expedientenftelle im Juftigreffort beworben haben. Die Zeit ber Bewerbung fann felbstverftandlich nicht maßgebend fein. Denn fie maren nicht gebindert nach Erlag ber Prüfungeverordnung ihre Bewerbung gurudgugieben, fofern fie baburch eine nachtheilige Ginwirfung auf ihr Fortkommen im Juftig= bienfte befürchteten. Gie haben gleichwohl ihre Bewerbung aufrecht erhalten und find fammtlich - mit Ausnahme eines einzigen, ber früher Diener mar und aus bier nicht einschlägigen Gründen im Expeditionsdienfte angenommen murde - erft nach bem Infrafttreten ber Berordnung, jum Theil über Jahr und Tag barnach angestellt worden. Wollte man die Zeit ihrer Bewerbung als entscheidend ansehen und Daraus ihr Einreihen in die Besoldungsgruppen über 1500 Mohne vorgängige Brüfung berleiten, fo murbe bie Billigfeit erfordern, daß diefelbe Bergünstigung mindeftens allen den Expeditionsbeamten zu theil werde, die zur Beit bes Infrafttretens ber Brufungsverordnung bereits angestellt waren. Damit würde aber ber mit ber Ginführung ber Prüfungen verfolgte 3med, für ben Juftigdienst tuchtige Rrafte berangubilden, auf Jahre hinaus vereitelt. Dem fann Die Juftizverwaltung nicht zustimmen. Die Bobe bes Gehaltes ber Beamten fteht in unlösbarem Busammenhange mit ihren Leiftungen. Beanspruchen bie Betenten ben höheren Gehalt, fo fann ihnen auch ber Nachweis nicht erspart bleiben, bag fie ben Unforderungen genügen, bie an biefe Beamtenkategorie gu ftellen find.

顿

3

I

11

11

31

11

Das Instizministerium ist jederzeit bereit, die Petenten mit Rücksicht auf ihr höheres Lebensalter auf Ansuchen, unter Dispensation von der in der Prüfsungsverordnung vorgeschriebenen vorgängigen Dauer der Dienstzeit, zur Prüfung zuzulassen. Diese erstreckt sich auch nur auf Gegenstände des praktischen Dienstes, die jedem Expedienten auf Grund der darin gesammelten Kenntnisse und Ersahrungen geläusig sein müssen, und wird in wohlwollender Weise unter Rücksichtnahme auf die bisherige geschäftliche Thätigkeit des zu Prüsenden sowie seiner bei der Prüsung erklärlichen Befangenheit gehandhabt. An der Prüsung selbst muß im dienstlichen Interesse festgehalten werden.

Das weitere Berlangen der Petenten, daß ihnen innerhalb der Besoldungsgruppe von 1600 bis 2400 M ein Aufrückungsrecht um je 200 M von 3 zu
3 Jahren gewährt werde, ift unerfüllbar. Ein solcher Auspruch steht den Expeditionsbeamten nicht zu und hat ihnen nie zugestanden. Den Petenten aber kann
kein Privilezium vor anderen Beamten gleicher Kategorie eingeräumt werden.
Wenn auch innerhalb der Besoldungsgruppe die Aufrückung der Regel nach an
das Dienstalter gefnüpst ist, so hängt doch die Zeit des Aufrückens von Bakanzen
ab und die Justizverwaltung muß sich die Besugniß wahren, sür die Bewilligung
von Gehaltserhöhung auch dienstliche Leistungen mit bestimmend sein zu lassen.

## Bu Titel 7.

Mit der vom Jahre 1892 an eingetretenen Neuregelung der Beamtens gehalte sind auch die Löhne der Dienergehülfen anderweit festgestellt worden und die Berhältnisse haben sich nicht so geändert, daß es schon jest angezeigt erschiene, in dem Einkommen der Dienergehülfen abermalige Aenderungen vorzunehmen.

Bon ben gegenwärtig angestellten 370 Dienergehülfen beziehen

100 einen jährlichen Lohn von 1000 M,

105 = = = 1200 =

165 = = = 1400 =